

1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Polyplex AG sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Polyplex AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Alle Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Polyplex AG nach Eingang der Bestellung deren Annahme mittels Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat. Angebote ohne Gültigkeitsangaben sind unverbindlich. Vereinbarungen mit unseren Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferverpflichtung

Für die Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Mass-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gewichts- oder Mengenabweichungen um +/- 10% gelten als branchenüblich und geben keine Handhabe für Beanstandungen.

4. Preise

Die Preise basieren auf dem beschriebenen Liefer- und Leistungsumfang, bzw. den entsprechenden uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegenden Spezifikationen, Pflichten- oder Lastenhefte. Abweichungen vom spezifizierten Umfang sind Gegenstand einer gesonderten Betrachtung und werden in einem entsprechenden Zusatz zu Bestellung ausgewiesen oder bei Richtpreisen nach Auftragsabschluss fixiert. Die Preise der Polyplex AG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto ab Werk, in CHF (Schweizerfranken), ohne Verpackung, Transport, ohne Versicherung und allfälligen Warenumsatzsteuern. Die Polyplex AG ist zu angemessenen Preisanpassungen berechtigt, wenn sich zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt die gesamten Kosten inzwischen um mehr als 1% verändert haben.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Polyplex AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug behält sich die Polyplex AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. zu berechnen. Zudem behält sich die Polyplex AG das Recht vor, Kunden von einzelnen Zahlungsmöglichkeiten auszuschliessen oder auf Vorauskasse zu bestehen. Die Ware bleibt bis zur restlosen Zahlung unser Eigentum. Für Werkzeuge muss eine Vorauszahlung von mind. 50% bei Erteilung des Auftrages geleistet werden, der Rest ist sofort nach Erhalt des zeichnungskonformen Ausfallmusters fällig.

6. Projekte und Vorstudien

Projekte und Vorstudien einschliesslich der Anfertigung von Mustern und Prototypen, welche auf Wunsch eines Interessenten ausgelastet werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder an Dritte abgegeben noch zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns das Recht vor, für Projekte und Vorstudien etc. Rechnung zu stellen, sofern die Bestellung nicht innert drei Monaten nach Unterbreitung der Vorschläge bei uns eingeht.

7. Werkzeuge

Werkzeuge aller Art, mit Ausnahme der vom Besteller zur Verfügung gestellten, bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Die Werkzeuge werden ausschliesslich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Verwendung setzt eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Besteller und der Polyplex AG voraus. Werden vom Besteller nachträgliche Änderungen gewünscht, so werden diese separat verrechnet, ebenso werden die Termine neu vereinbart. Wird innerhalb der vereinbarten Frist die in Aussicht gestellte Menge nicht abgenommen, so bleibt Polyplex AG das Recht vorbehalten, nicht gedeckte Werkzeugkosten nachzufordern. Wenn der Besteller Lieferungen und Leistungen nicht vereinbarungsgemäss bezahlt, so kann Polyplex AG die Werkzeuge anderweitig verwenden. Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegen sie während drei Jahren seit der letzten Lieferung. Auf Wunsch des Bestellers werden sie auf seine Kosten maximal während weiteren zwei Jahren aufbewahrt und gepflegt. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Lieferung entfällt jede Pflicht zur Aufbewahrung und Pflege. Da bei der Verarbeitung von glasfaserverstärktem Kunststoff ein Verschleiss der Werkzeugoberflächen nicht vermeidbar ist, gewährt Polyplex AG keine Garantie auf Verschleisserscheinungen die verfahrensbedingt gegeben sind. Polyplex AG und Besteller einigen sich über die Kostentragung von notwendig werdenden Ersatzwerkzeugen.

8. Qualität und Bemusterung

Bei Materialwechsel oder Werkzeugänderungen erfolgt in der Regel eine Bemusterung. Massgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die als gut befundenen Ausfallmuster. Für nicht besonders spezifizierte Mass- und Toleranzangaben gelten die VSM-Normen DIN 16742 Ausgabe 2013-10. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse, sowie für ihre praktische Eignung, inkl. Material, trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von Polyplex AG beraten wurde.

9. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Datum der Auftragsbestätigung, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Details über Umfang, Konstruktion und Ausführung des Bestellsinhaltes bekannt sind. Wenn der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Teillieferungen können nicht

zurückgenommen werden. Bei Abrufaufträgen ist es der Polyplex AG freigestellt, die ganze Bestellung auf einmal herzustellen. Schadenersatzforderungen des Bestellers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Wurde uns ein Fixtermin vorgeschrieben, so können wir Lagergebühren berechnen, falls der Käufer die Ware an diesem Termin nicht übernimmt. Wird die Zahl der in Auftrag gegebenen, aber noch nicht hergestellten Stücke, nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen, so haben wir Anspruch auf Schadenersatz. Ereignisse höherer Gewalt (Maschinendefekte, Betriebsstörungen) bei der Polyplex AG oder ihrer Unterlieferanten verlängern die Lieferfrist um die Dauer ihrer Auswirkung. Dauern diese mehr als 6 Monate, so können sowohl die Polyplex AG wie auch der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Alle Lieferungen der Polyplex AG erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk 8213 Neunkrich (EXW gemäss Incoterms 2010).

10. Zubehöerteile

Wenn der Besteller Zubehöerteile mitliefert, so sind von diesen 10% mehr zur Verfügung zu stellen, als die Bestellmenge beträgt. Die Teile sind rechtzeitig und nach unseren Angaben zu liefern. Die angelieferten Teile werden nicht geprüft. Zusätzliche Kosten wegen Fabrikationserschwerungen, hervorgerufen durch ungenau gelieferte Teile, werden gesondert verrechnet.

11. Lieferung

Die Produkte werden von der Polyplex AG sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller verrechnet. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der Polyplex AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art, sowie der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Besteller.

12. Beanstandungen

Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware beim Besteller schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Bei den von uns anerkannten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl Ersatz, sei es durch Austausch, Ausbesserung oder durch Zurücknahme. Jeder weitere Schadenersatzanspruch, beispielsweise für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden sowie ein Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, ist ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht berechtigt, bis zur Behebung etwaiger Mängel, den Kaufpreis ganz oder zum Teil zurückzubehalten. Nacharbeiten an Teilen, die ohne Zustimmung von Polyplex AG durchgeführt wurden, sowie unsachgemässe Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche gegen uns zur Folge.

13. Gewährleistung und Haftung

Die Polyplex AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung, respektive Meldung der Versandbereitschaft, Ersatzlieferung oder aber Fehlerbehebung durch die Polyplex AG verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch die Polyplex AG behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Polyplex AG keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Von der Gewährleistung und Haftung der Polyplex AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Polyplex AG nicht zu vertreten hat. Ebenso übernimmt Polyplex AG keine Haftung bei einem Lackofendurchlauf bei Temperaturen die 100°C übersteigen. Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkt haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

14. Schutzrechte, Vorschriften

Der Besteller hat die Polyplex AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen. Sofern Polyplex AG Erzeugnisse nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden oder nach anderweitigen Angaben zu liefern hat, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller übernimmt allen Schaden, der aus einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen kann.

15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist 8213 Neunkrich (SH). Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.